

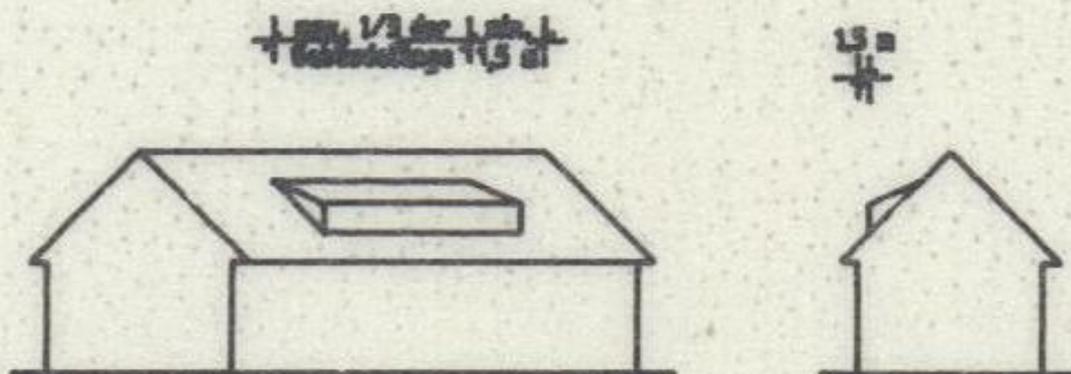
2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 73 LBO

2.10 ÄUßERE GESTALT BAULICHER ANLAGEN § 73 ABS.(1) LBO

2.11 DACHFORM § 73 ABS.(1) NR.1 LBO

ALS DACHFORM WERDEN SATTELDACH UND WALMDACH (SIEHE PLANEINSCHRIFTEN) FETGESETZT.

DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG BIS ZU EINER LÄNGE VON MAX. 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE IN FORM DER DARGESTELLTEN SKIZZE.



2.12 DACHDECKUNG

DIE DECKUNG DER GENEIGTEN DACHFLÄCHEN IST IN ROT BIS BRAUNROTEN DACHZIEGELN ODER ENTSPRECHEND DURCHGEFÄRBTEN DACHSTEINEN HERZUSTELLEN.

2.13 AUBENWANDFLÄCHEN

AUBENWANDFLÄCHEN SIND ÜBERWIEGEND ALS PUTZFLÄCHEN WEISS ODER LEICHT FARBIG GETÜNT (ERDGEBUNDENE TÖNE) AUSZUFÜHREN. VERKLEIDUNGEN MIT ASBESTZEMENTPLATTEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE FARBGEBUNG IST MIT DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.

2.20 AUBENANTENNEN § 73 ABS.(1) NR.3 LBO

AUF JEDEM GEBÄUDE IST HÖCHSTENS EINE AUBEN-ANTENNE ZULÄSSIG.

2.30 VERSORGUNGSLEITUNGEN § 73 ABS.(1) NR.4 LBO

DIE LEITUNGEN FÜR DIE STROMVERSORGUNG UND DIE FERNMELDEKABEL SIND UNTERIRDISCH ZU FÜHREN.

2.50 EINFRIEDIGUNGEN § 73 ABS.(1) NR.5 LBO

ES SIND NUR LEBENDE EINFRIEDIGUNGEN (HECKEN UND DARIN EINBE-ZOGENE MASCHEN- ODER KNÖPFDRAHTZÄUNE) ENTLANG ÖFFENTLICHER STRADEN UND WEGE BIS MAX. 0,80 M HÖHE, SONST BIS 1,20 M HÖHE ZULÄSSIG.

IN FLÄCHEN, DIE IM BEBAUUNGSPLAN ALS BÜSCHUNGEN FESTGELEGT SIND, KÖNNEN STÜTZMAUERN BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 0,80 M IN AUSNAHME-FÄLLEN ZUGELASSEN WERDEN.

DIESE MAUERN SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.

§ 9 ABS.(1) NR.26 BAUGB I.V. MIT § 31 ABS.(1) BAUGB UND § 73 ABS.(2) NR.1 LBO

2.60 GEBÄUDEHÖHEN § 73 ABS.(1) NR.7 LBO

MIT HÖHENBESCHRÄNKUNG - M.HB

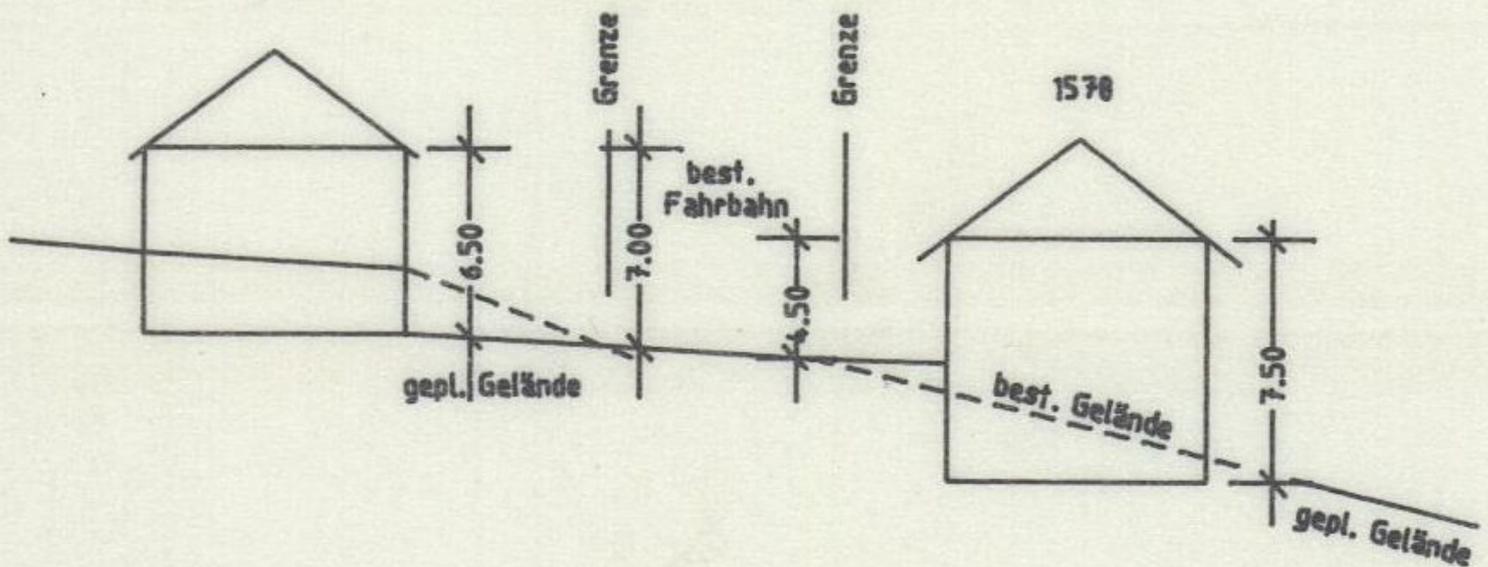
- FLURSTÜCK 1471

DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT MIT DER DACHHAUT WIRD BEI DEN GEBÄUDEN TALSEITS MIT 6,50 M ÜBER DEM GEPLANTEN GELÄNDE, JEDOCH NICHT HÖHER ALS 7,0 M ÜBER DEM BESTEHENDEN STRASSEN - RAND, GEMESSEN IN GEBÄUDEMITTE, FESTGESETZT.

- FLURSTÜCK 1578

DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT MIT DER DACHHAUT WIRD BEI DEN GEBÄUDEN TALSEITS MIT 7,50 M ÜBER DEM GEPLANTEN GELÄNDE, JEDOCH NICHT HÖHER ALS 4,5 M ÜBER DEM BESTEHENDEN STRASSEN - RAND, GEMESSEN IN GEBÄUDEMITTE, FESTGESETZT.

1471



2.70 GARAGEN UND STELLPLÄTZE § 9 ABS.(1) NR.4 BAUGB

DIE GARAGEN DER TALSEITIGEN GRUNDSTÜCKE SIND - SOWEIT NICHT DURCH PLAN-
EINSCHRIEB GEREGLT - ENTWEDER IN DIE GEBÄUDE ZU INTEGRIEREN, ODER ALS
ANBAU MIT GLEICHER DACHNEIGUNG (SATTELDACH) ZU ERSTELLEN.

DIE HANGSEITIGEN GARAGEN SIND INNERHALB UND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN
GRUNDSTÜCKFLÄCHEN, MIT SATTELDACH ODER BEGRÜNTEM DACH, ZULÄSSIG.

2.71 DIE STELLPLÄTZE UND GARAGENVORPLÄTZE SIND MIT RASENGITTERSTEINEN
ZU BEFESTIGEN ODER ALS RASENGITTERFAHRSPUREN AUSZUFÜHREN ODER
MIT BETONSTEINPFLASTER MIT MINDESTENS 1,5 CM RASENFUGEN ZU BEFESTIGEN.

3. HINWEISE

3.11 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 ABS.(2) BAUGB UND § 11 ABS.(2) LBO

DIE HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN, INSBESONDERE DER ERDGESCHOS-
FUßBODENHÖHE, WIRD IM EINVERNEHMEN MIT DEM BAUHERREN, DER STADT
LAUTERSTEIN UND DEM LANDRATSAMT GÖPPINGEN BEIM DAUGENEHMIGUNGS-
VERFAHREN FESTGELEGT.